5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8
"Hachenberg - Grimbach" der Gemeinde Erndtebrück

M.: 1:500

0 5 10 20 30 40 50



P R Ä A M B E L

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW. S. 141) sowie

der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.90 (BGBl. I S. 885), in Verbindung mit

der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.01.1990 (BGBl. I S. 132),

und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419, ber. S. 532) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 432),

hat der Rat der GEMEINDE ERNDTEBRÜCK in der Sitzung am 24. 03. 1993/ die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB und die Gestaltungsvorschriften gem. § 81 BauO NW als Satzung beschlossen. */ 15.09.1993

A. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 U. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Hachenberg-Grimbach"

Grenze des Geltungsbereiches der 5. Änderung

WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauN VO

~~Zulässig sind~~

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Laden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Gartenbaubetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
4. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
5. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen, die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 BauN VO bleibt unberührt.

~~Nicht zulässig ist die Ausnahme Tankstelle.~~

überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze

nicht überbaubare Grundstücksflächen

II — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

0,4 — Grundflächenzahl

(0,8) — Geschoßflächenzahl

o — offene Bauweise

Fußweg

B) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 81 BAUO NW

SD 28°-45° — In dem mit SD gekennzeichneten Gebiet sind nur Satteldächer von 28° - 45° zulassig.

C) SONSTIGE DARSTELLUNGEN

251 — Flurstücksnummer

Grundstucksgrenzen u. vorhandene Grenzsteine

ND — Naturdenkmal

D) INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird am Tage der Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Erndtebrück, den 24.03.1993

(Scheffrahn) ... (Grebe) ... (Treude) ...
Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen.

Gemäß der Maßgabe des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 02.07.1993, Az. 35.2.7-2.4-93, hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück in seiner Sitzung am 15.09.1993 auf den in der Präambel genannten gesetzlichen Grundlagen i.V. mit § 13 BauGB den Satzungsänderungsbeschluß (Beitrittsbeschluß) gefaßt und damit das WA-Gebiet nach der Fassung der BauNVO von 1990 festgesetzt.

Erndtebrück, den 15.09.1993

Scheffrahn — Wied — Gebel
Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren gem. § 13 BauGB ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Es sind keine Bedenken und / oder Anregungen wurden nicht erhoben.

Erndtebrück, den 15. 09. 1993

(Wied)
Gemeindedirektor i.V.

GEMEINDE 5 ERNDTEBRÜCK

Anlage zu TOP 11
(Beschluß über die Offenlegung)
der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Erndtebrück am 16.12.1992

Erndtebrück, 15.01.1993

Der Gemeindedirektor
(Peter)

GEMEINDE 5 ERNDTEBRÜCK

Anlage zu TOP 8 (Satzungsbeschluß) der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Erndtebrück am 24.03.1993

Erndtebrück, 02.04.1993

Der Gemeindedirektor
In Vertretung:
(Wied)
Beigeordneter

GEMEINDE 5 ERNDTEBRÜCK

Die Planungsgrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom ~~30.07.1981~~ (BGBl. I ~~S.~~ ~~833~~) 1991 S. 58) 18. Dez. 1990
Stand: Okt. 1992

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Der Oberkreisdirektor
des Kreises Siegen-Wittgenstein
- Kataster- und Vermessungsamt -
Auftrag

Ltd. Kreisvermessungsdirektor

KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN 60

Die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Hachenberg-Grimbach" hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück in seiner Sitzung am 16.09.1992 beschlossen.

Erndtebrück, den 15.01.1993

(Peter)
Gemeindedirektor

GEMEINDE 5 ERNDTEBRÜCK

Der Beschluß zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Hachenberg-Grimbach" ist gem. § 2 BauGB am 22.09.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Erndtebrück, den 15.01.1993

(Peter)
Gemeindedirektor

GEMEINDE 5 ERNDTEBRÜCK

Die allgemeinen Ziele und der Zweck der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Hachenberg-Grimbach" wurden gem. § 3 (1) BauGB in der Weise dargelegt, daß diese in der Zeit vom 25.09.92 bis 09.10.92 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Erndtebrück erörtert sowie Bedenken und Anregungen vorgebracht werden konnten.

Erndtebrück, den 15.01.1993

(Peter)
Gemeindedirektor

GEMEINDE 5 ERNDTEBRÜCK

Die Offenlegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Hachenberg-Grimbach" hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück in seiner Sitzung am 16.12.1992 beschlossen.

Erndtebrück, den 15.01.1993

(Peter)
Gemeindedirektor

GEMEINDE 5 ERNDTEBRÜCK

Der Beschluß zur Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB ist am 13.01.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Hachenberg-Grimbach" hat nach § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 18.01.1993 bis 26.02.1993 einschl. zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Erndtebrück, den 24.03.1993

(Peter)
Gemeindedirektor

GEMEINDE 5 ERNDTEBRÜCK

Das Anzeigeverfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Hachenberg-Grimbach" gem. § 11 BauGB wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Erndtebrück, den 11. 11. 1993

D. Gemeindedirektor
i.V.
(Wied)
Beigeordneter

GEMEINDE 5 ERNDTEBRÜCK

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden (05. 11. 1993).
Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Hachenberg-Grimbach" hat damit Rechtsverbindlichkeit erlangt.

Erndtebrück, den 11. 11. 1993

(Wied)
Gemeindedirektor i.V.

GEMEINDE 5 ERNDTEBRÜCK

SATZUNG DER GEMEINDE ERNDTEBRÜCK
5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
„HACHENBERG - GRIMBACH"